



**Richtlinien zur Förderung verbandlicher
Jugendarbeit
- Maßnahmenförderung - (MFR)**

**Richtlinien zur Förderung der außerschulischen
Jugendarbeit
- Förderung der jugendpolitischen Bildung – (JBFG)**

Gültig ab 01. Januar 2010

„Ich sage Euch“, forderte Jesus seine Jünger auf, „nutzt das leidige Geld dazu, durch Wohltaten Freunde zu gewinnen. ... Wer in kleinen Dingen zuverlässig ist, wird es auch im Großen sein...“

(Die Bibel: aus Lukas 16)

Mit der Überarbeitung und Aktualisierung der Richtlinien zur Förderung verbandlicher Jugendarbeit und den Richtlinien zur Förderung der außerschulischen Jugendarbeit bleibt der Landesverband der evangelischen Jugend in Hessen seinen Grundsätzen treu:

1. Schwerpunkt: Zielgerichtete Förderung der Bildungsarbeit der Mitglieder des Landesverbandes an der Basis vor Ort: Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Jugendliche werden direkt gefördert.
2. Vielfältige Möglichkeiten der Mitglieder zur Gestaltung der Bildungsarbeit gemäß dem jeweiligen Profil
3. Eröffnung von Experimentierfeldern zur Weiterentwicklung jugendverbandlicher und außerschulischer Jugendbildung
4. Verpflichtung zur Qualitätssicherung durch Einhaltung von Mindeststandards in der Ausbildung der Jugendleiterinnen und Jugendleiter
5. Verantwortliche Verwaltung der zugewiesenen Landesmittel entsprechend den vorgegebenen Richtlinien des Landes Hessen

Wir hoffen mit den überarbeiteten Richtlinien die Qualität der Jugendbildung zu erhalten, die Entwicklung neuer Perspektiven zu ermöglichen und das ehrenamtliche Engagement zu unterstützen, zu würdigen und zu fördern.

Landesverband der evangelischen Jugend in Hessen

Reiner Lux
Vorsitzender

Inhalt

I Richtlinien zur Förderung verbandlicher Jugendarbeit - Maßnahmenförderung – (MFR)

Richtlinie B: Zentrale Leitungsaufgaben

Richtlinie C: Maßnahmen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendarbeit

1. Gegenstand der Förderung
2. Veranstaltungsformen
3. Förderung
4. Teilnehmende
5. Antragsverfahren
6. Abrechnung der Veranstaltung
7. Förderungsausschluss
8. Einspruch gegen die Förderentscheidung

Richtlinie D: Internationale Jugendarbeit

1. Studienfahrten
 - 1.1 Gegenstand der Förderung
 - 1.2 Umfang der Förderung
2. Internationale Begegnungen
 - 2.1 Gegenstand der Förderung
 - 2.2 Umfang der Förderung
3. Förderungsausschluss

Richtlinie E: Schwerpunkte und Projekte

II Richtlinien zur Förderung der außerschulischen Jugendarbeit - Förderung der jugendpolitischen Bildung – (JBFG)

1. Allgemeine Grundsätze
2. Veranstaltungsförderung
 - 2.1 Grundsätze der Veranstaltungsförderung
 - 2.2 Gegenstand der Förderung
 - 2.3 Veranstaltungsformen
 - 2.4 Förderung
 - 2.5 Teilnehmende
 - 2.6 Antragsverfahren
 - 2.7 Abrechnung der Veranstaltung
 - 2.8 Förderungsausschluss
 - 2.9 Einspruch gegen die Förderentscheidung
3. Personalkosten Jugendbildungsreferentinnen und -referenten
 - 3.1 Grundsätzliches
 - 3.2 Einstellungsvoraussetzung und Tätigkeit
 - 3.3 Eingruppierung und Vergütung
 - 3.4 Weitere Förderungsvoraussetzungen
 - 3.5 Beantragung und Verwendungsnachweis

III Anhang

Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (3. Teil §§ 35-42)

Verordnung zur Ausführung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches und über Zuständigkeiten nach dem Jugendschutzgesetz

Richtlinien für die Vergabe der Gelder im Hessischen Jugendring – Allgemeiner Teil

Grundsätze zur Förderung der verbandlichen Jugendarbeit der Mitgliedsorganisationen im Hessischen Jugendring

Grundsätze zur Förderung der außerschulischen Jugendbildung der Jugendverbände auf Landesebene

Richtlinien für die Einstellung und Beschäftigung von Jugendbildungsreferentinnen und Jugendbildungsreferenten

Evangelische Jugendarbeit - Bildungsverständnis und Bildungsziele im Landesverband der Evangelischen Jugend in Hessen

Einleitung

1. Bildungsverständnis
2. Theologische Grundlagen
3. Pädagogische Konzeption
4. Außerschulische Jugendbildung
5. Qualifizierung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern

Antragsformular

Verwendungsnachweisformular

Teilnahmeliste

Übersicht der Förderungsrichtlinien

I Richtlinien zur Förderung verbandlicher Jugendarbeit - Maßnahmenförderung – (MFR)

Richtlinie B: Zentrale Leitungsaufgaben

Förderungsfähig sind die dem Landesverband der Evangelischen Jugend in Hessen entstehenden Sach- und Personalkosten.

Die Höhe der Förderung wird vom Vorstand des Landesverbandes der Evangelischen Jugend in Hessen jährlich festgesetzt.

Richtlinie C: Maßnahmen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendarbeit

1. Gegenstand der Förderung

- a) Förderungsfähig sind Veranstaltungen der Fort- und Weiterbildung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit konzeptionellen, pädagogischen, rechtlichen und thematischen Inhalten.
- b) Methodenspezifische und medienpezifische Qualifizierungsmaßnahmen (z.B. Erlebnis- oder Theaterpädagogik) für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollten im Programm mindestens 2,25 Stunden der geförderten Programmzeit der Beschäftigung mit konzeptionellen, pädagogischen, rechtlichen und thematischen Inhalten ausweisen.
- c) Nicht gefördert werden Veranstaltungen mit überwiegend technischen, sportlichen oder religiösen Inhalten (z.B. Maßnahmen für Konfirmandinnen und Konfirmanden, Kulissenbau, Theaterwerkstatt, Basteln, musisch-instrumentelle Übungen, Sing- und Chorübungen, Sportveranstaltungen) sowie Veranstaltungen, die nicht in eigener Trägerschaft durchgeführt werden).

2. Veranstaltungsformen

- a) Tagesveranstaltungen mit mehreren Schulungseinheiten mit einer Gesamtdauer (ohne Pausen) von mindestens 4,5 Zeitstunden zu Nr. 1a, nicht aber zu Nr. 1b.
- b) Zweitägige Seminare mit Übernachtung (z.B. Samstag/Sonntag) mit Schulungseinheiten mit einer Gesamtdauer von mindestens 6 Zeitstunden.
- c) Mehrtägige Seminare mit Schulungseinheiten mit einer Gesamtdauer von mindestens 4,5 Zeitstunden pro Tag und mindestens zwei Übernachtungen, höchstens 12 Seminartage. An- und Abreise können als volle Tage gerechnet werden, wenn am An- und Abreisetag Schulungseinheiten von mindestens 1,5 Zeitstunden nachgewiesen werden, außer bei zweitägigen Seminaren (siehe b).
- d) Mehrtägige Seminare ohne Übernachtung werden gefördert. Für jeden Seminartag sind Schulungseinheiten mit einer Gesamtdauer von mindestens 4,5 Zeitstunden nachzuweisen.

3. Förderung

Die Förderung der Veranstaltungen beträgt je Tag und Teilnehmende oder Teilnehmenden bis zu 25,00 Euro. Die Höhe der Förderung wird pro Halbjahr vom Vorstand beschlossen. Die Förderung erfolgt nur im Rahmen der vorhandenen Fördermittel. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Förderung ist eine Anteilsförderung. Übersteigt der Förderungsbetrag die Differenz zwischen Einnahmen und Ausgaben, erfolgt die Förderung nur in Höhe des tatsächlichen Differenzbetrages.

4. Teilnehmende

- a) Gefördert werden Teilnehmende, die im Jahr der Maßnahme mindestens das 14. Lebensjahr vollenden. Teilnehmende sind junge Menschen aus Hessen und den angrenzenden Bundesländern. Der Anteil der Jugendlichen aus Hessen muss in der jeweiligen Veranstaltung überwiegen (über 50%).
- b) Bei den Veranstaltungen kann bei je 6 Teilnehmende bzw. angefangene 6 Teilnehmende eine weitere pädagogische Mitarbeiterin oder ein weiterer pädagogischer Mitarbeiter (PM) in die Abrechnung einbezogen werden. Auf der Teilnahmeliste sind diese als PM zu kennzeichnen.

Erläuterung: Ab der oder dem siebten Teilnehmenden und einer Leitungsperson kann eine weitere oder einer weiterer PM abgerechnet werden. Ab der oder dem dreizehnten Teilnehmenden, einer Leitungsperson und einer oder einem PM kann eine weitere bzw. ein weiterer PM abgerechnet werden.

- c) Die Mindestteilnahmezahl beträgt 7 Personen. Die Höchstteilnahmezahl beträgt 100 Personen.
- d) In allen übrigen Fällen erfolgt die Förderung in analoger Anwendung der Durchführungsrichtlinien des Landesverbandes zum Jugendbildungsförderungsgesetz.

5. Antragsverfahren

- a) Anträge werden jeweils für ein Halbjahr zum 15. Januar und zum 1. Juni eines jeden Jahres an die Geschäftsstelle gestellt.
- b) Über verspätet eingegangene Anträge (Nachträge) entscheidet der Vorstand.
- c) Über den Antrag und die Förderhöhe entscheidet der Vorstand. Der Antragsteller erhält darüber eine Mitteilung.

6. Abrechnung der Veranstaltung

- a) Eine Veranstaltung wird mit dem Verwendungsnachweisformular abgerechnet.
- b) Dem Verwendungsnachweis sind beizufügen:
 - eine von den Teilnehmenden eigenhändig unterschriebene Teilnahmeliste;
 - ein im Tagesablauf gegliedertes Programm mit Beschreibung der Arbeitseinheiten;
 - Bei Veranstaltungen mit erlebnispädagogischem Ansatz sind dem Verwendungsnachweis ein kurzer Bericht (halbe Seite) und das Programm mit den erlebnispädagogischen Inhalten (Aktion, Reflexion, Transferkontrolle) beizufügen.
 - eine Rechnung über die Unterkunft und Verpflegung bei mehrtägigen Seminaren mit Übernachtung bzw. eine Rechnung über die Verpflegung bei mehrtägigen Seminaren ohne Übernachtung;
 - Kopien werden nur dann anerkannt, wenn diese von der kassenführenden Stelle beglaubigt sind.
- c) Eine Veranstaltung ist spätestens 6 Wochen nach Veranstaltungsende mit vorgenanntem Verwendungsnachweis abzurechnen. Bei später eingehenden Verwendungsnachweisen entfällt die Förderung.

7. Förderungsabschluss

Nicht gefördert werden:

a) Veranstaltungen, die im Wesentlichen überwiegend wissenschaftlichen, parteipolitischen, sportlichen oder religiösen Charakter haben oder als Maßnahmen für Konfirmandinnen und Konfirmanden durchgeführt werden oder der Berufsausbildung bzw. der beruflichen Weiterbildung dienen;

b) Veranstaltungen, die nicht vom Antragsteller als Träger eigenverantwortlich durchgeführt werden.

8. Einspruch gegen die Förderentscheidung

Kann die Geschäftsstelle einem Einspruch hinsichtlich der Förderung einer Veranstaltung durch den Antragsteller nicht abhelfen, so hat der Antragsteller die Möglichkeit, gegen die Entscheidung der Geschäftsstelle innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe dieser Entscheidung Einspruch beim Vorstand einzulegen. Diese Frist bleibt auch dann gewahrt, wenn der Einspruch innerhalb dieser Zeit in der Geschäftsstelle eingeht.

Der Vorstand entscheidet über den Einspruch abschließend.

Richtlinie D: Internationale Jugendarbeit

1. Studienfahrten

1.1 Gegenstand der Förderung

Studienfahrten für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Leitungsfunktion mit festem Programm, die der Information über die politische, kulturelle und soziale Situation des Landes dienen. Das Mindestalter beträgt 18 Jahre. Ausnahmen hiervon müssen schriftlich begründet werden. Studienfahrten müssen mit mindestens einem Wochenendseminar vor- oder nachbereitet werden. Über die Studienfahrt ist eine Dokumentation anzufertigen.

1.2 Umfang der Förderung

Die Höhe der Zuwendung wird jeweils vom Vorstand festgelegt. Die Förderung erfolgt für Studienfahrten bis höchstens 40 Personen. Die Minstdauer der Studienfahrt beträgt 5 Tage; die Höchstdauer 4 Wochen.

2. Internationale Begegnungen

2.1 Gegenstand der Förderung

Internationale Begegnungen in Deutschland mit der eingeladenen ausländischen Partnergruppe. Internationale Begegnungen im Ausland auf Einladung der ausländischen Partnergruppe. Die Dauer der Begegnung zwischen beiden Gruppen muss mindestens 75 v. H. der Gesamtdauer betragen. Die Förderung erfolgt nur innerhalb Europas, einschließlich Israels.

2.2 Umfang der Förderung

Das Mindestalter der Teilnehmenden beträgt 14 Jahre; das Höchstalter 27 Jahre. Gefördert werden bei der Begegnung im Ausland höchstens 25 Teilnehmende der deutschen Gruppe; im Inland alle Teilnehmenden (d.h. auch die ausländische Partnergruppe), jedoch höchstens 40 Personen. Die Mindestteilnahmezahl beträgt 7 Personen (6 Teilnehmende und eine Leiterin oder ein Leiter). Die Dauer der Begegnung beträgt mindestens 5 Tage, höchstens 14 Tage. Die Höhe der Zuwendung wird jeweils vom Vorstand festgelegt.

3. Förderungsausschluss

Nicht gefördert werden Studienfahrten und Begegnungen,

- a) die auch aus staatlichen oder europäischen Mitteln z.B. des Bundesjugendplanes, des Deutsch-Französischen Jugendwerkes, des Deutsch-Polnischen Jugendwerkes oder Fördermitteln der EU gefördert werden,
- b) die überwiegend der Erholung oder Besichtigung des Landes dienen oder als Rundreise durchgeführt werden,
- c) die im Wesentlichen wissenschaftlichen, parteipolitischen, sportlichen oder religiösen Charakter haben oder der Berufsausbildung bzw. der beruflichen Weiterbildung dienen,
- d) die nicht vom Antragsteller als Träger eigenverantwortlich durchgeführt werden.

Richtlinie E: Schwerpunkte und Projekte

Laufzeit und Vergabemodalitäten legt der Vorstand fest. Der Umfang der Förderung – Gesamtvolumen und Maximalförderung der förderwürdigen Projekte – wird durch Beschluss des Vorstandes festgelegt. Die Schwerpunktsetzung wird dazu beitragen, das inhaltliche Profil der Evangelischen Jugend in Hessen deutlicher gegenüber den Mitgliedsverbänden im Hessischen Jugendring und in der Öffentlichkeit darzustellen.

Des Weiteren können aktuelle und zentrale Themen der Evangelischen Jugend eine Stärkung und Förderung erfahren. Auch soll die Schwerpunktsetzung ehrenamtliche und hauptberufliche Akteure animieren, deutlicher inhaltliche Themen in die Bildungsprogramme aufzunehmen. Eine besondere Förderung soll die Dokumentation der geförderten Projekte erfahren.

II Richtlinien zur Förderung der außerschulischen Jugendarbeit - Förderung der jugendpolitischen Bildung – (JBFG)

1. Allgemeine Grundsätze

Die Förderung der Evangelischen Jugend in Hessen richtet sich nach den „Richtlinien für die Vergabe der Gelder im Hessischen Jugendring“ in der Fassung vom 7. Februar 2007.

2. Veranstaltungsförderung

2.1 Grundsätze der Veranstaltungsförderung

Maßgeblich für Zielsetzung und Aufgabe der außerschulischen Jugendbildung ist § 35 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB).

Darüber hinaus sollen die Jugendlichen durch die Angebote der außerschulischen Jugendbildung darin unterstützt werden, ihr Leben sinnvoll und gelingend zu gestalten.

Als Orientierung für die pädagogische Konzeption der Jugendbildungsveranstaltungen dienen die Grundsätze zum „Bildungsverständnis des Landesverbandes der Evangelischen Jugend in Hessen“ (siehe Anhang).

Ferner ist darauf zu achten, dass bestehende Konzepte der außerschulischen Jugendbildung kontinuierlich reflektiert und weiterentwickelt werden. Dies geschieht vor dem Hintergrund gesellschaftlicher Veränderungen sowie neuer Ergebnisse der Jugendforschung.

Jugendbildungsarbeit soll außerdem Spielräume für die Entwicklung neuer Inhalte und Methoden schaffen.

Jugendbildungsveranstaltungen werden gefördert, wenn sie deutlich als Lernprozess organisiert sind und die inhaltliche Zielorientierung im Veranstaltungsprogramm klar ersichtlich wird und mit den Grundlagen des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) übereinstimmt.

Eine Leitfrage bzw. ein inhaltlicher Schwerpunkt zieht sich wie ein „roter Faden“ durch das Programm. Der Veranstaltungsrahmen weist Raum und Zeit für Kommunikation und Reflexion in der Gesamtgruppe bzw. in Kleingruppen aus.

Sämtliche Methoden sind Mittel zum Zweck und nicht Selbstzweck. Sie dienen der inhaltlichen Gestaltung, der pädagogischen Umsetzung und der Zielerreichung.

2.2 Gegenstand der Förderung

Förderungsfähig sind Veranstaltungen

- zur politischen Bildung
- zur kulturellen Bildung
- zur geschlechtsspezifischen Bildung
- zur ökologischen Bildung
- zur ethischen Bildung
- zur Förderung interkultureller Kompetenz
- zur Entwicklung sozialer Kompetenzen
- zur Aneignung von Kenntnissen und Fähigkeiten für die Arbeitswelt,
- zur Aneignung von Kenntnissen und Fähigkeiten für die Freizeit und für gesellschaftliche Tätigkeiten.

2.3 Veranstaltungsformen

- a) Tagesveranstaltungen mit mehreren Schulungseinheiten mit einer Gesamtdauer (ohne Pausen) von mindestens 4,5 Zeitstunden.
- b) Zweitägige Seminare mit Übernachtung (z.B. Samstag/Sonntag) mit Schulungseinheiten mit einer Gesamtdauer von mindestens 6 Zeitstunden.
- c) Mehrtägige Seminare mit Schulungseinheiten mit einer Gesamtdauer von mindestens 4,5 Zeitstunden pro Tag und mindestens zwei Übernachtungen (höchstens 12 Seminartage). An- und Abreise können als volle Tage gerechnet werden, wenn am An- und Abreisetag Schulungseinheiten von mindestens 1,5 Zeitstunden nachgewiesen werden, außer bei zweitägigen Seminaren (siehe b).
- d) Mehrtägige Seminare ohne Übernachtung werden gefördert. Für jeden Seminartag sind Schulungseinheiten mit einer Gesamtdauer von mindestens 4,5 Zeitstunden nachzuweisen.

2.4 Förderung

- a) Die Förderung der Veranstaltungen beträgt je Tag und Teilnehmerin oder Teilnehmer bis zu 25,00 Euro.
- b) Die Höhe der Förderung wird pro Halbjahr vom Vorstand beschlossen.
- c) Die Förderung erfolgt nur im Rahmen der vorhandenen Fördermittel. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
- d) Die Förderung ist eine Anteilsförderung. Übersteigt der Förderungsbetrag die Differenz zwischen Einnahmen und Ausgaben, erfolgt die Förderung nur in Höhe des tatsächlichen Differenzbetrages.

2.5 Teilnehmende

- a) Teilnehmende sind junge Menschen aus Hessen und den angrenzenden Bundesländern. Der Anteil der Jugendlichen aus Hessen muss in der jeweiligen Veranstaltung überwiegen (über 50%). Das Mindestalter beträgt 13 Jahre; das Höchstalter 27 Jahre.
- b) Die Mindestteilnahmezahl beträgt 7 Personen (6 Teilnehmende und eine Leiterin bzw. ein Leiter). Die Höchstteilnahmezahl beträgt 100 Personen.
- c) Bei Veranstaltungen kann je 6 Teilnehmende eine ältere (über 27 Jahre alte) pädagogische Mitarbeiterin bzw. ein älterer pädagogischer Mitarbeiter in die Abrechnung einbezogen werden. In der Teilnahmeliste in der Spalte „Geburtsjahr“ ist diese bzw. dieser mit „PM“ zu kennzeichnen.

Erläuterung: Bei sechs Teilnehmenden kann eine Leiterin bzw. ein Leiter über 27 Jahre („PM“) mit abgerechnet werden und

- *ab 7 Teilnehmenden können insgesamt zwei „PM“ mit abgerechnet werden;*
- *ab 13 Teilnehmenden insgesamt 3 „PM“;*
- *ab 19 Teilnehmenden 4 „PM“;*
- *ab 25 Teilnehmenden 5 „PM“;*
- *ab 31 Teilnehmenden 6 „PM“ usw.*

2.6 Antragsverfahren

- a) Anträge werden jeweils für ein Halbjahr zum 15. Januar und zum 1. Juni eines jeden Jahres an die Geschäftsstelle gestellt.
- b) Über verspätet eingegangene Anträge (Nachträge) entscheidet der Vorstand.
- c) Über den Antrag und die Förderhöhe entscheidet der Vorstand. Der Antragsteller erhält darüber eine Mitteilung.

2.7 Abrechnung der Veranstaltung

- a) Eine Veranstaltung wird mit dem Verwendungsnachweisformular abgerechnet.
- b) Dem Verwendungsnachweis sind beizufügen:
 - eine von den Teilnehmenden eigenhändig unterschriebene Teilnahmeliste;
 - ein im Tagesablauf gegliedertes Programm mit Beschreibung der Arbeitseinheiten;
 - Bei Veranstaltungen mit erlebnispädagogischem Ansatz sind dem Verwendungsnachweis ein kurzer Bericht (halbe Seite) und das Programm mit den erlebnispädagogischen Inhalten (Aktion, Reflexion, Transferkontrolle) beizufügen.
 - eine Rechnung über die Unterkunft und Verpflegung bei mehrtägigen Seminaren mit Übernachtung bzw. eine Rechnung über die Verpflegung bei mehrtägigen Seminaren ohne Übernachtung
 - Kopien werden nur dann anerkannt, wenn diese von der kassenführenden Stelle beglaubigt sind.
- c) Eine Veranstaltung ist spätestens 6 Wochen nach Veranstaltungsende mit vorgenanntem Verwendungsnachweis abzurechnen. Bei später eingehenden Verwendungsnachweisen entfällt die Förderung.

2.8 Förderungs Ausschluss

Nicht gefördert werden:

- a) Studienfahrten oder internationale Begegnungen oder wenn die Veranstaltung nach staatlichen oder europäischen Richtlinien (z.B. Bundesjugendplan, Deutsch-Französisches oder Deutsch-Polnisches Jugendwerk oder Fördermittel der EU) förderungsfähig ist;

- b) Veranstaltungen, die überwiegend der Besichtigung oder der Erholung dienen oder als Rundreise durchgeführt werden;
- c) Veranstaltungen, die im Wesentlichen überwiegend wissenschaftlichen, parteipolitischen, sportlichen oder religiösen Charakter haben oder als Maßnahmen für Konfirmandinnen und Konfirmanden durchgeführt werden oder der Berufsausbildung bzw. der beruflichen Weiterbildung dienen;
- d) Veranstaltungen, die nicht vom Antragsteller als Träger eigenverantwortlich durchgeführt werden.

2.9 Einspruch gegen die Förderentscheidung

Kann die Geschäftsstelle einem Einspruch hinsichtlich der Förderung einer Veranstaltung durch den Antragsteller nicht abhelfen, so hat der Antragsteller die Möglichkeit, gegen die Entscheidung der Geschäftsstelle innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe dieser Entscheidung Einspruch beim Vorstand einzulegen. Diese Frist bleibt auch dann gewahrt, wenn der Einspruch innerhalb dieser Zeit in der Geschäftsstelle eingeht.

Der Vorstand entscheidet über den Einspruch abschließend.

3. Personalkosten Jugendbildungsreferentinnen und -referenten

3.1 Grundsätzliches

- a) Jedem Mitgliedsverband wird eine auf Landesebene bestehende Stelle einer Jugendbildungsreferentin bzw. eines Jugendbildungsreferenten gefördert.
- b) Die Zuteilung der Stellen an die Mitgliedsverbände erfolgt auf Beschluss der Mitgliederversammlung.
- c) Die Förderung der Stelle beinhaltet die Zuwendung zu den Personal- und Verwaltungskosten der Jugendbildungsreferentinnen bzw. Jugendbildungsreferenten.
- d) Die Zuwendung erfolgt als pauschalierte Anteilsfinanzierung in Höhe von 80 Prozent einer jährlich vom Vorstand auf Vorschlag der Geschäftsstelle festzulegenden Bemessungsgrundlage der Personal- und Verwaltungskosten. Damit die Planungssicherheit erhalten bleibt, gilt ein solcher Beschluss nicht für das laufende Haushaltsjahr.
- e) Die Erst- oder Wiederbesetzung der Stelle, die Eingruppierung oder Höhergruppierung bedarf der vorherigen Zustimmung des Vorstands.

3.2 Einstellungsvoraussetzung und Tätigkeit

- a) Voraussetzung für die Einstellung als Jugendbildungsreferentin oder als Jugendbildungsreferent ist eine abgeschlossene Fachhochschulausbildung und die staatliche Anerkennung in den Bereichen Sozialarbeit/ Sozialpädagogik oder eine abgeschlossene Hochschulausbildung der Sozial- oder Erziehungswissenschaften und praktische Erfahrungen in der Jugendarbeit/ Jugendbildungsarbeit. In begründeten Ausnahmefällen kann von diesen Qualifikationsanforderungen abgewichen werden. Voraussetzung dafür sind der Nachweis über langjährige praktische Erfahrungen in der Jugendbildungsarbeit und der formelle Nachweis (Zertifikate, Zeugnisse) über eine berufsbegleitende pädagogische Qualifizierung und die Reflexion der pädagogischen Erfahrungen in einem prozesshaften Zusammenhang.
- b) Die Tätigkeit der Jugendbildungsreferentinnen bzw. Jugendbildungsreferenten umfasst Aufgaben im Bereich Bildungsarbeit, Koordination und Öffentlichkeitsarbeit sowie konzeptionelle Arbeit. Die inhaltliche Prioritätensetzung für die Aufgaben- bzw. Stellenbeschreibung wird von den jeweiligen Anstellungsträgern/ Zuwendungsempfängern im

Rahmen der beschlossenen HJR-Richtlinien für die Einstellung und Beschäftigung von Jugendbildungsreferentinnen bzw. Jugendbildungsreferenten vorgenommen.

3.3 Eingruppierung und Vergütung

- a) Die Eingruppierung der Jugendbildungsreferentinnen und Jugendbildungsreferenten erfolgt mindestens nach Entgeltgruppe 9 TVöD. Eine Höhergruppierung ist nach einer vierjährigen Bewährung nach Entgeltgruppe 10 TVöD empfohlen.
- b) Eingruppierungen, die höher liegen als die Regelung in Absatz 3.3 a, sind für die Förderung unerheblich.
- c) Die Bemessungsgrundlage für die Zuwendung nach Absatz 3.1 d berechnet sich nach den Tarifvorschriften des TVöD einschließlich der Arbeitgeberanteile, Zusatzversorgung, Pflegeversicherung und Leistungen im Rahmen des Vermögensbildungsgesetzes und der Verwaltungskostenpauschale.
- d) Sofern Jugendbildungsreferentinnen oder Jugendbildungsreferenten eine Vergütung nach Haustarif erhalten, wird für die Berechnung der Zuwendung eine Eingruppierung nach Entgeltgruppe 9 zugrunde gelegt.
- e) Wenn die Jugendbildungsreferentin bzw. der Jugendbildungsreferent nur für einen Teil des Jahres beschäftigt ist, errechnet sich die Zuwendung aus der Addition des Monatsbetrages. Monatsanteile werden in Höhe des Monatsbetrages berücksichtigt, wenn die Beschäftigungszeit mindestens eine Monatshälfte beträgt.

3.4 Weitere Förderungsvoraussetzungen

Die Zuwendungsempfänger verpflichten sich, ihre Jugendbildungsreferentin bzw. ihren Jugendbildungsreferenten zum Erfahrungsaustausch und zur Zusammenarbeit in den Jugendpolitischen Ausschuss des Landesverbandes zu entsenden. Die Jugendbildungsreferentinnen und Jugendbildungsreferenten sind in angemessenem Umfang für die Teilnahme an den fachlichen Angeboten des Hessischen Jugendrings zur Qualifizierung und Weiterentwicklung der Bildungsarbeit im Rahmen der Arbeitszeit freizustellen.

3.5 Beantragung und Verwendungsnachweis

- a) Die Zuwendung ist bis spätestens 1. Dezember eines jeden Jahres für das folgende Jahr zu beantragen.
- b) Über die Jahreszuwendung wird von der Geschäftsstelle eine Bewilligung erteilt.
- c) Der Verwendungsnachweis für die Jahreszuwendung ist bis spätestens Februar des der Zuwendung folgenden Jahres zu erstellen.

Frankfurt, den 22. April 2009

Anhang

Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (3. Teil §§ 35-42)

Verordnung zur Ausführung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches und über Zuständigkeiten nach dem Jugendschutzgesetz

Richtlinien für die Vergabe der Gelder im Hessischen Jugendring – Allgemeiner Teil

Grundsätze zur Förderung der verbandlichen Jugendarbeit der Mitgliedsorganisationen im Hessischen Jugendring

Grundsätze zur Förderung der außerschulischen Jugendbildung der Jugendverbände auf Landesebene

Richtlinien für die Einstellung und Beschäftigung von Jugendbildungsreferentinnen und Jugendbildungsreferenten

Evangelische Jugendarbeit - Bildungsverständnis und Bildungsziele im Landesverband der Evangelischen Jugend in Hessen

Antragsformular

Verwendungsnachweisformular

Teilnahmeliste

Übersicht der Förderungsrichtlinien

Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (Dritter Teil, §§ 35-42)

Vom 18. Dezember 2006

GVBl. I S. 698

Verkündet am 27. Dezember 2006

Außerschulische Jugendbildung

§ 35

Inhalte und Aufgaben der außerschulischen Jugendbildung

(1) Außerschulische Jugendbildung ist ein Schwerpunkt der Jugendarbeit nach § 11 des Achten Buches Sozialgesetzbuch. Sie zielt auf den Erwerb von Lebenskompetenz und die Entfaltung von Identität. Sie unterstützt junge Menschen, Werte zu erkennen, zu achten und zu leben. Sie trägt dazu bei, junge Menschen auf ihr Leben in Gesellschaft und Beruf sowie Partnerschaft, Ehe und Familie vorzubereiten. Außerschulische Jugendbildung soll junge Menschen in die Lage versetzen, ihre persönlichen und gesellschaftlichen Lebensbedingungen wahrzunehmen und an der Gestaltung des gesellschaftlichen Lebens mitzuwirken. Sie wirkt auch auf den Abbau von gesellschaftlichen Benachteiligungen hin und befähigt zu Eigenverantwortung, Eigeninitiative und gemeinsamem Engagement.

(2) Bei der Ausgestaltung der Angebote haben die Träger der außerschulischen Jugendbildung die Gleichstellung von Mädchen und Jungen sowie jungen Frauen und jungen Männern als durchgängiges Leitprinzip zu beachten (Gender Mainstreaming). Mit den Bildungsangeboten sollen zu gleichen Teilen weibliche und männliche junge Menschen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres erreicht werden. Die Bildungsangebote sollen gemeinsam mit den jungen Menschen entwickelt werden.

§ 36

Träger der außerschulischen Jugendbildung

(1) Träger der außerschulischen Jugendbildung, die Leistungen nach diesem Gesetz erhalten können, sind:

1. die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe,

2.

a) Jugendverbände auf Landesebene und der Hessische Jugendring sowie

b) weitere freie Träger mit landesweiter Bedeutung (sonstige Träger), die Jugendbildungseinrichtungen mit eigenem pädagogischen Personal und eigenen Übernachtungskapazitäten vorhalten oder die die Arbeit der unter Nr. 1 und 2 Buchst. a genannten Träger ergänzen.

(2) Die Unabhängigkeit der Träger der außerschulischen Jugendbildung in Zielsetzung, Gestaltung ihrer Aufgaben und in ihrer demokratischen Selbstverwaltung wird gewährleistet, soweit dieses Gesetz nichts Abweichendes bestimmt.

§ 37

Voraussetzungen für die Förderung

(1) Freie Träger können Leistungen nach diesem Gesetz erhalten, wenn sie von dem für Jugendhilfe zuständigen Ministerium als Träger der außerschulischen Jugendbildung anerkannt sind. Außerdem müssen sie allen jungen Menschen offenstehen und im Rahmen der Satzung und Zielsetzung der Träger die Teilnahme freistellen sowie eine angemessene Mitbestimmung der jungen Menschen sicherstellen. Jugendverbände auf Landesebene und der Hessische Jugendring sowie sonstige freie Träger, die bis zum 31. Dezember 2005 gefördert wurden, gelten als anerkannte Träger der außerschulischen Jugendbildung. Die Anerkennung kann befristet werden. Ausgeschlossen von der Anerkennung sind Unternehmen, die mit der Absicht der Gewinnerzielung betrieben werden, und Träger, deren Bildungsveranstaltungen der Gewinnerzielung dienen.

(2) Örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhalten Leistungen nach diesem Gesetz, wenn sie eigenständige Einrichtungen der außerschulischen Jugendbildung mit eigener Satzung und eigener finanzieller Ausstattung führen und eine angemessene Mitbestimmung der jungen Menschen sicherstellen.

§ 38

Arbeitsgemeinschaften für außerschulische Jugendbildung

(1) Die Trägergruppe nach § 36 Abs. 1 Nr. 1 soll eine Arbeitsgemeinschaft bilden. Die Trägergruppe nach § 36 Abs. 1 Nr. 2 soll eine Arbeitsgemeinschaft für die Jugendverbände auf Landesebene und den Hessischen Jugendring sowie eine Arbeitsgemeinschaft für die sonstigen Träger bilden.

(2) Arbeitsgemeinschaften im Sinne des Abs. 1 bestehen aus mindestens zwei Dritteln aller Träger der jeweiligen Trägergruppe und führen Beschlüsse im Rahmen ihrer Aufgaben herbei. Sie können dem für Jugendhilfe zuständigen Ministerium jeweils eine geschäftsführende Stelle benennen.

(3) Beschlüsse der Arbeitsgemeinschaften bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Träger.

(4) Die Arbeitsgemeinschaften oder die geschäftsführenden Stellen legen dem für Jugendhilfe zuständigen Ministerium jeweils bis zum 28. Februar eines Jahres einen qualifizierten Verteilungsvorschlag vor.

§ 39

Finanzierung, Verteilung der Mittel

(1) Die Träger nach § 36 Abs. 1 können Leistungen erhalten für Personal- und Veranstaltungskosten der außerschulischen Jugendbildung aus der Beteiligung an den Einsätzen aus dem Gesetz über staatliche Sportwetten, Zahlenlotterien und Zusatzlotterien in Hessen vom 3. November 1998 (GVBl. I S. 406), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2002 (GVBl. I S. 797), in der jeweils geltenden Fassung. Diese Leistungen dürfen 80 vom Hundert der Gesamtaufwendungen nicht überschreiten.

(2) Das für Jugendhilfe zuständige Ministerium vergibt mindestens drei vom Hundert der zur Verfügung stehenden Mittel für experimentelle Maßnahmen zur Erprobung neuer Wege in der außerschulischen Jugendbildung, insbesondere für Modelle der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an politischen und gesellschaftlichen Willensbildungs- und Entscheidungsprozessen. Es benennt Fragestellungen, thematische Schwerpunkte und Ziele der Arbeitsansätze und Maßnahmen sowie nähere Einzelheiten zur Antragstellung und zum Bewilligungsverfahren. Diese Mittel können sowohl von den Trägern nach § 36 Abs. 1 als auch von anderen Trägern beantragt werden.

(3) Das für Jugendhilfe zuständige Ministerium kann eine Mindestförderung für die sonstigen Träger festlegen. Die Maximalförderung für die sonstigen Träger beträgt pro Träger und Jahr 100 000 Euro. Von den sonstigen Trägern nicht ausgeschöpfte Mittel kann das für Jugendhilfe zuständige Ministerium für experimentelle Maßnahmen nach Abs. 2 zusätzlich vergeben.

§ 40

Berichtspflicht

Die Arbeitsgemeinschaften der Trägergruppen und die Träger, die nicht Mitglied einer Arbeitsgemeinschaft sind, legen jährlich dem für Jugendhilfe zuständigen Ministerium einen Bericht vor, der die quantitative und qualitative Entwicklung der außerschulischen Jugendbildung dokumentiert. Umfang und Inhalte der Berichte sollen durch Zielvereinbarung festgelegt werden.

§ 41

Kreisangehörige Gemeinden ohne eigenes Jugendamt

Gemeinden, die nicht örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind und bis zum 31. Dezember 2005 gefördert wurden, können bis zum 31. Dezember 2010 Zuweisungen aus den der Trägergruppe nach § 36 Abs. 1 Nr. 1 zur Verfügung gestellten Mitteln erhalten. Die Zuweisungen sind jährlich um jeweils 20 vom Hundert der im Jahre 2005 gewährten Zuweisung zu reduzieren. Sie werden auch gewährt, wenn eine Aufgabenverlagerung auf den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erfolgt.

§ 42

Zuständigkeit für den Erlass von Rechtsverordnungen

Das Nähere über die Anerkennungsvoraussetzungen und das Anerkennungsverfahren von freien Trägern, die Verteilung der Mittel auf die einzelnen Trägergruppen sowie die Bildung und das Verfahren der Arbeitsgemeinschaften werden durch Rechtsverordnung der Landesregierung bestimmt.

Verordnung zur Ausführung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches und über Zuständigkeiten nach dem Jugendschutzgesetz

Vom 22. Oktober 2007

GVBl. I S. 694
Verkündet am 9. November 2007

Aufgrund

1. des § 42 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698),

2. des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 603), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. August 2007 (BGBl. I S. 1786),

verordnet die Landesregierung,

3. des § 49 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches

verordnet die Sozialministerin:

§ 1

Anerkennungsverfahren

Freie Träger, die nicht nach § 37 Abs. 1 Satz 3 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches als anerkannt gelten, haben dem für Kinder- und Jugendhilfe zuständigen Ministerium für ihre Anerkennung

1. eine Satzung vorzulegen, aus der sich ergibt, dass sie allen jungen Menschen offen stehen und im Rahmen der Satzung und Zielsetzung die Teilnahme freigestellt sowie eine angemessene Mitbestimmung der jungen Menschen sichergestellt ist,

2. glaubhaft zu machen, dass es sich bei ihnen nicht um ein Unternehmen mit der Absicht der Gewinnerzielung handelt und die Durchführung von Bildungsveranstaltungen nicht der Gewinnerzielung dient,

3. im Falle des § 36 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches ihre rechtliche und organisatorische Eigenständigkeit nachzuweisen und

4. nachzuweisen,

a) dass sie im besonderen Landesinteresse arbeiten und jährlich regelmäßig mindestens 250 junge Menschen aus mehr als zehn hessischen Jugendamtsbezirken bei mehr als 10 000 Teilnahmestunden erreichen; dabei werden die Teilnahmestunden bei Jugendbildungseinrichtungen mit eigenen Übernachtungskapazitäten doppelt gezählt, sofern es sich um mehrtägige Veranstaltungen mit mindestens zwölf Teilnahmestunden handelt;

b) dass sie, sofern sie Bildungseinrichtungen mit eigenem pädagogischen Personal und eigenen Übernachtungskapazitäten nicht vorhalten, außerschulische Jugendbildung anbieten, die von den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe, den Jugendverbänden auf Landesebene oder dem Hessischen Jugendring nicht angeboten wird oder deren Bildungsangebote ergänzt.

§ 2

Arbeitsgemeinschaften

Mindestens ein Mal jährlich findet jeweils eine Sitzung der Arbeitsgemeinschaften statt, zu der mit einer Frist von mindestens vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen ist. Über die Sitzungen sind Ergebnisprotokolle zu fertigen.

§ 3

Verteilung der Mittel

(1) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhalten 36 vom Hundert, die Jugendverbände auf Landesebene und der Hessische Jugendring erhalten zusammen 51 vom Hundert, die sonstigen Träger erhalten bis zu zehn vom Hundert der nach § 39 Abs. 1 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches zur Verfügung stehenden Mittel. Das für Kinder- und Jugendhilfe zuständige Ministerium verteilt diese Mittel nach den Vorschlägen der Arbeitsgemeinschaften auf die Träger nach § 36 Abs. 1 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches.

(2) Das für Kinder- und Jugendhilfe zuständige Ministerium oder eine von ihm bestimmte Stelle nimmt nach Anhörung der Träger die Verteilung für die jeweilige Trägergruppe vor, wenn keine Arbeitsgemeinschaft nach § 38 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches gebildet wurde oder ein Verteilungsvorschlag nicht oder nicht rechtzeitig vorgelegt wird. Die Mittel werden an die Träger oder an die geschäftsführenden Stellen der Arbeitsgemeinschaften überwiesen.

(3) Die Arbeitsgemeinschaften der Trägergruppen können durch Beschluss festlegen, dass die der jeweiligen Gruppe zustehenden Mittel pauschal der jeweiligen geschäftsführenden Stelle zugeleitet werden, die sie nach dem vorgelegten Verteilungsvorschlag an die Träger verteilt.

§ 4

Zuständige Behörden nach dem Jugendschutzgesetz

(1) Zuständige Behörden nach dem Jugendschutzgesetz vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2730), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2007 (BGBl. I S. 1595), sind

1. die Polizeibehörde für Maßnahmen zum Schutze von Kindern oder Jugendlichen nach § 8;

2. der Gemeindevorstand

a) für die Zulassung von Ausnahmen nach § 4 Abs. 4 und § 5 Abs. 3,

b) für Anordnungen nach § 7.

(2) Oberste Landesbehörde im Sinne der §§ 11 bis 14 des Jugendschutzgesetzes ist das für Kinder- und Jugendhilfe zuständige Ministerium.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 28 des Jugendschutzgesetzes ist in Gemeinden mit mehr als 7 500 Einwohnern der Gemeindevorstand, im Übrigen der Kreisausschuss.

§ 5

Aufhebung bisherigen Rechts

Es werden aufgehoben:

1. die Verordnung zur Ausführung des Jugendbildungsförderungsgesetzes vom 17. August 2006 (GVBl. I S. 479) ,

2. die Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Jugendschutzgesetz vom 16. Dezember 2003 (GVBl. I S. 492) , geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2005 (GVBl. I S. 674).

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft.

Richtlinien für die Vergabe der Gelder im Hessischen Jugendring

- in der vorliegenden Fassung verabschiedet auf der Vollversammlung vom 12. November 2005 in Frankfurt am Main und laut Beschluss vom 7. Februar 2007 an die aktuellen gesetzlichen Bestimmungen angepasst -

I. Allgemeiner Teil

1. Vorbemerkung

Unter Anerkennung der gesellschaftlich bedeutsamen Arbeit der im Hessischen Jugendring zusammengeschlossenen Jugendverbände und in teilweiser Ausgestaltung der §§ 12 und 74 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) hat der Hessische Landtag beschlossen, die hessischen Jugendverbände über den Hessischen Jugendring (HJR) an den Einnahmen aus Sportwetten und Lotterie in Hessen zu beteiligen.

Diese Beteiligung ersetzt die alte Landesförderung nach den Richtlinien zur Förderung nichtinvestiver sozialer Maßnahmen (MFR) I.II - Jugendarbeit der Jugendverbände - für die Mitgliedsorganisationen im Hessischen Jugendring und dient zur finanziellen Absicherung der Grundsubstanz ihrer Arbeit.

Die hessischen Jugendverbände sind sich darüber im klaren, daß durch ihre Beteiligung an den Einnahmen aus Sportwetten und Lotterie in Hessen die Landesregierung nicht aus der jugendpolitischen Gesamtverantwortung entlassen wird. Sie hat auch zukünftig gemeinsam mit den Jugendverbänden und anderen Trägern der Jugendarbeit entsprechend der jeweiligen gesellschaftlichen Erfordernisse dafür zu sorgen, dass ausreichende Fördermittel und Förderprogramme des Landes bereitstehen, um eine qualitativ und quantitativ umfassende Jugend(verbands)arbeit zu garantieren.

2. Grundsätzliches und Zielsetzung

Die Beteiligung der Jugendverbände und des Hessischen Jugendringes an den Einnahmen aus Sportwetten und Lotterie in Hessen bedeutet für die beteiligten Gruppen auf der einen Seite die gesetzlich abgesicherte Garantie ihrer finanziellen Grundsubstanz und eine inhaltliche und ausstattungsbezogene Verbesserung der Förderstruktur in Hessen. Auf der anderen Seite verbindet sich damit eine erhebliche Stärkung der Eigenständigkeit und Selbstverantwortung als freie Träger der Jugendhilfe sowie eine Entbürokratisierung der Jugendverbandsarbeit in ihrem elementaren Bereich.

Die hessischen Jugendverbände sind damit in der Lage, bedeutsame Felder der Jugendverbandsarbeit zu unterstützen und darüber hinaus zeitgemäß und flexibel auf gesellschaftliche Anforderungen und Anforderungen der Kinder und Jugendlichen zu reagieren.

Die Jugendverbände sind sich ihrer damit verbundenen Verantwortung bewusst. Sie werden auch zukünftig entsprechend ihrer Pluralität die Belange und Interessen der Kinder und Jugendlichen aufgreifen sowie satzungsgemäß, wirtschaftlich und transparent die verfügbaren Gelder verwenden.

3. Vergabeverfahren

Die Gesamtförderung für die "verbandliche Jugendarbeit" setzt sich zusammen aus dem Grundbetrag, einem allgemeinen Zuwachs und einem spezifischen Zuwachs sowie einem eventuellen Betrag für die Förderschwerpunkte II Ziffer 1.2 und 1.4.

Über die Zusammensetzung des gesamten Förderbetrages entscheidet jeweils in der fünften oder

sechsten Kalenderwoche eines Jahres der Hauptausschuss des Hessischen Jugendringes.

Der Hauptausschuss entscheidet auf Antrag über die Erhöhung von Grundbeträgen der einzelnen Mitgliedsorganisationen. Diese Erhöhung darf den spezifischen Zuwachsbetrag des Vorjahres des jeweiligen Verbandes nicht überschreiten.

Der allgemeine Zuwachs wird vom Hauptausschuss über eine auf den jeweiligen Grundbetrag bezogene Prozentzahl festgelegt. Im Folgejahr erhöhen sich entsprechend alle Grundbeträge um diese Summe.

Jede Mitgliedsorganisation kann aufgrund ihrer eigenen dynamischen Entwicklung über die Geschäftsstelle des HJR bis 31.12. des laufenden Jahres für das Folgejahr einen Mehrbedarf an Fördermitteln beim Hauptausschuss schriftlich anmelden. Dieser entscheidet abschließend über die jeweilige Höhe des spezifischen Zuwachses.

Im Falle von Umsatzrückgängen bei Lotterie und Sportwetten, die die Einnahmen unter die festgelegte Summe der Grundbeträge und der allgemeinen Zuwächse fallen lassen, findet eine Sondersitzung des Hauptausschusses statt. Dieser entscheidet über die notwendigen Maßnahmen, unter Umständen auch über die lineare Absenkung des Grundbetrages.

Die Auszahlung und Weiterleitung der Gelder an die Jugendverbände erfolgt nach den Grundsätzen zur Förderung der Allgemeinen Jugendarbeit in Raten zu je 1/12 der Jahresförderung am Monatsende. Die Auszahlungen beginnen jeweils Ende Februar und enden im Januar des Folgejahres. Die Auszahlung und Weiterleitung nach den Grundsätzen zur Förderung der Außerschulischen Jugendbildung erfolgt alle zwei Monate jeweils zur Monatsmitte des darauffolgenden Monats.

4. Vergabeverfahren / Auszahlung

Die Gesamtförderung für den jeweiligen Verband und den HJR wird in Form eines Jahresbudgets durch den Hauptausschuss in der fünften oder sechsten Kalenderwoche eines Jahres festgelegt. Die Auszahlung erfolgt in Teilbeträgen.

Über die Aufteilung des gesamten Förderbetrages und Festlegung des jeweiligen Ausgangsbetrages in den Folgejahren entscheidet der Hauptausschuss des Hessischen Jugendringes.

5. Rücklagen

Zur Absicherung zukünftiger Einnahmeausfälle sollen Rücklagen durch den Hessischen Jugendring gebildet werden. Die Modalitäten zur Bildung und Verwendung der Rücklagen beschließt der Hauptausschuss / die Vollversammlung auf Vorschlag des HJR-Vorstandes.

6. Eigenanteil zur Förderung in Prozent

Entsprechend der Kategorienzuordnung der Verbände wird folgende Förderobergrenze bzw. Mindesthöhe der Eigenbeteiligung festgelegt:

Kategorie Eigenanteil Förderung

VI. 35 % 65 %

V. 30 % 70 %

IV. 25 % 75 %

III: 20 % 80 %

II. 20 % 80 %

I. 20 % 80 %

II. Grundsätze zur Förderung der verbandlichen Jugendarbeit der Mitgliedsorganisationen im Hessischen Jugendring

Gliederung:

1. Förderbereiche

1.1 Förderung der allgemeinen Jugendverbandsarbeit

1.2 Förderung von Modellen, Projekten, Veranstaltungen von grundsätzlicher jugendpolitischer Bedeutung und Veröffentlichungen

1.3 Förderung ehrenamtlicher Arbeit

1.4 Sonstige Förderschwerpunkte

2. Umfang der Förderung

1. Förderbereiche

Förderungsfähig sind die Veranstaltungskosten, Sachkosten, Materialkosten, Personal- und Verwaltungskosten, die den Jugendverbänden auf Landesebene bei der Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben in der Kinder- und Jugendverbandsarbeit im Sinne § 11 KJHG entstehen. Ausgeschlossen sind religiöse, Leistungssportbezogene und parteipolitische Aktivitäten. Die Erfüllung der Aufgaben satzungsgemäßer Organe sind ausschließlich Angelegenheit der Verbände und somit nicht förderungsfähig.

1.1 Förderung der allgemeinen Jugendverbandsarbeit

Gegenstand der Förderung sind die satzungsgemäßen Projekt- und Veranstaltungskosten, Materialkosten, Sachkosten, Personal- und Verwaltungskosten der Jugendverbände im Hessischen Jugendring. Hierzu gehören auch die Förderung von Veranstaltungen zur pädagogischen Vorbereitung und Weiterbildung der ehren-, neben- und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendverbandsarbeit, die Erstattung von Fahrtkosten sowie die Übernahme allgemeiner Sach- und Veranstaltungskosten, die durch den Einsatz der ehrenamtlichen Kräfte für den Verband entstehen.

1.2 Förderung von Modellprojekten, Projekten der Jugendarbeit, Veranstaltungen von grundsätzlicher Bedeutung und Veröffentlichungen

Gegenstand der Förderung sind innovative Formen und Projekte der Kinder- und Jugendverbandsarbeit im Rahmen der satzungsgemäßen Zielsetzung des jeweiligen Jugendverbandes, jugendpolitische Veranstaltungen von grundsätzlicher Bedeutung und landeszentrale Veröffentlichungen von verbandsübergreifendem Interesse. Hierbei sind die Veranstaltungskosten sowie Personal- und Sachkosten gleichermaßen abrechnungsfähig.

1.3 Förderung der ehrenamtlichen Arbeit in den Jugendverbänden

Gegenstand der Förderung sind die Aktivitäten der Landesjugendverbände und des Hessischen Jugendringes, die dazu dienen, das ehrenamtliche Engagement in der Jugendverbandsarbeit aufzuwerten und zu unterstützen.

1.4 Sonstige Förderschwerpunkte

Die Vollversammlung des Hessischen Jugendringes legt bei Bedarf weitere Förderschwerpunkte fest.

2. Umfang der Förderung

Für die Förderung werden durch den Hauptausschuss jeweils am Jahresanfang die verfügbaren Gelder festgelegt.

Die Zuwendung wird als Anteilsfinanzierung zur Verfügung gestellt. Sie darf in der Gesamtsumme nicht höher als 80 % der nachgewiesenen jährlichen Gesamtausgaben - abzüglich der satzungsgemäßen Gremienkosten - liegen.

III. Grundsätze zur Förderung der außerschulischen Jugendbildung der Jugendverbände auf Landesebene

Gliederung:

1. Vorbemerkung

2. Grundsätzliches und Zielsetzung

3. Förderbereiche

3.1 Veranstaltungen

3.2 Sachkosten

3.3 Personalkosten

4. Umfang der Förderung

1. Vorbemerkung

Auf der Grundlage des im Hessischen Landtag am 18. Dezember 2006 beschlossenen Hessischen Kinder- und Jugendgesetzbuches (HKJGB) und der damit verbundenen Budgetzuweisung vereinbaren die auf Landesebene anerkannten Jugendverbände und der Hessische Jugendring für die Verwendung der Gelder die nachstehenden Vergabegrundsätze.

Hierbei begrüßen die Jugendverbände nachdrücklich die Entscheidung der Landesregierung und der sie tragenden Parteien im Parlament, die außerschulische Jugendbildung durch eine Modernisierung der gesetzlichen Grundlagen materiell zu sichern und qualitativ durch eine Stärkung der Trägerautonomie und Flexibilisierung in der Mittelverwendung einen jugendgemäßen Einsatz zu ermöglichen und zu garantieren.

Die hessischen Jugendverbände verpflichten sich, die ihnen durch das Hessischer Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch zugewiesenen Gelder verantwortlich, wirtschaftlich und durchschaubar im Interesse einer qualifizierten außerschulischen Jugendbildung und deren Weiterentwicklung in Hessen zu verwenden.

Die Fortschreibung der gemeinsam entwickelten Grundsätze und Richtlinien sowie deren Überprüfung in der praktischen Arbeit der Jugendverbände vor Ort erfolgt in gemeinsamer Verantwortung aller Verbände über die Revisionskommission und die Gremien des Hessischen Jugendringes.

2. Grundsätzliches und Zielsetzungen

Für die Erfüllung der Aufgaben im Bereich der außerschulischen Jugendbildung erhalten die auf Landesebene anerkannte Jugendverbände und der Hessische Jugendring 51,0% der für die außerschulische Bildung festgelegten Einnahmen aus Sportwetten und Lotterien in Hessen. Diese Mittel sind nach den im folgenden beschriebenen Grundsätzen innerhalb der Jugendverbände und des HJR zu verwenden.

Maßgeblich ist hierfür zunächst § 35 Inhalte und Aufgaben der außerschulischen Jugendbildung

1. Außerschulische Jugendbildung ist ein Schwerpunkt der Jugendarbeit nach § 11 des Achten Buches Sozialgesetzbuch. Sie zielt auf den Erwerb von Lebenskompetenz und die Entfaltung von Identität. Sie unterstützt junge Menschen, Werte zu erkennen, zu achten und zu leben. Sie trägt dazu bei, junge Menschen auf ihr Leben in Gesellschaft und Beruf sowie Partnerschaft, Ehe und Familie vorzubereiten. Außerschulische Jugendbildung soll junge Menschen in die Lage versetzen, ihre persönlichen und gesellschaftlichen Lebensbedingungen wahrzunehmen und an der Gestaltung des gesellschaftlichen Lebens mitzuwirken. Sie wirkt auch auf den Abbau von gesellschaftlichen Benachteiligungen hin und befähigt zu Eigenverantwortung, Eigeninitiative und gemeinsamem Engagement
2. Bei der Ausgestaltung der Angebote haben die Träger der außerschulischen Jugendbildung die Gleichstellung von Mädchen und Jungen sowie jungen Frauen und jungen Männern als durchgängiges Leitprinzip zu beachten (Gender Mainstreaming). Mit den Bildungsangeboten sollen zu gleichen Teilen weibliche und männliche junge Menschen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres erreicht werden. Die Bildungsangebote sollen gemeinsam mit den jungen Menschen entwickelt werden.

Darüber hinaus sollen mit den Angeboten der außerschulischen Jugendbildung insbesondere:

- die Entwicklung zu selbständigen und eigenverantwortlichen Persönlichkeiten gestärkt und gefördert werden,
- die Jugendlichen in ihrer individuellen und sozialen Handlungskompetenz gefördert werden,
- die Entwicklung demokratischer Kommunikations- und Entscheidungsstrukturen von Jugendlichen unterstützt werden,
- Mädchen und Jungen sowie junge Frauen und Männer zu einer Reflektion ihrer jeweiligen Geschlechtsrollen angeregt werden und neue Verhaltensmöglichkeiten kennenlernen,
- Geschlechtsspezifische Benachteiligungen abgebaut und die gleichberechtigte Teilhabe von Mädchen und Jungen sowie jungen Frauen und Männern am gesellschaftlichen und sozialen Leben gefördert werden.

Auf dem Hintergrund der ständigen Veränderung von gesellschaftlichen Prozessen sowie neuen Ergebnissen von Jugendforschung müssen bestehende Konzepte der außerschulischen Jugendbildung kontinuierlich reflektiert und weiterentwickelt werden. Prinzipien wie Lebensweltbezug, Erfahrungsorientierung, Handlungsorientierung, Konfliktorientierung, Erlebnisorientierung, Teilnehmerzentrierung und Ganzheitlichkeit sollen in der Jugendbildungsarbeit kreativ umgesetzt werden. Jugendbildungsarbeit soll insbesondere Spielräume für die Entwicklung neuer Inhalte und Methoden schaffen.

JugendbildungsreferentInnen sollen ihre Tätigkeiten und die Jugendbildungsarbeit transparent und partizipativ gestalten und ihnen öffentliche Wirksamkeit verleihen. Im kollegialen Rahmen soll ein Austausch über die Jugendbildungsarbeit des Verbandes stattfinden, diese kritisch gewürdigt und weiterentwickelt werden. JugendbildungsreferentInnen sollen an den fachlichen Angeboten des HJR zur Qualifizierung und Weiterentwicklung der Bildungsarbeit, wie Fachtagungen, Arbeitsgemeinschaften und Projekten teilnehmen.

3. Förderbereiche

Förderungsfähig sind die Veranstaltungskosten, Sachkosten, Materialkosten, Personal- und Verwaltungskosten, die den Jugendverbänden auf Landesebene bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Sinne des § 35 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches entstehen. Die zugewiesenen Gelder können grundsätzlich bis zur Höhe von maximal 80 % zur Finanzierung der tatsächlichen Aufwendungen für die förderungsfähigen Kosten verwendet werden. Jeder Jugendverband entscheidet im Sinne des HKJGB und der gemeinsam vereinbarten Grundsätze eigenständig über die Verwendung der Gelder in den möglichen Förderbereichen. Hierbei ist darauf zu achten, daß die Aufwendungen für Personal in einem angemessenen Verhältnis zu den Veranstaltungen stehen.

Ausgeschlossen von der Förderung sind religiöse, leistungssportbezogene und parteipolitische Aktivitäten sowie reine Erholungsfreizeiten oder reine Freizeitveranstaltungen. Die Erfüllung der Aufgaben satzungsgemäßer Organe sind ausschließlich Angelegenheit der Verbände und somit nicht förderungsfähig.

3.1. Veranstaltungen

Veranstaltungsinhalte:

Abrechnungsfähig sind Veranstaltungen der Jugendbildungsarbeit, wenn sie inhaltlich

- der politischen Bildung,
- der kulturellen Bildung
- der geschlechtsspezifischen Bildung,
- der multikulturellen Bildung,
- der ökologischen Bildung,
- dem Erwerb sozialer Kompetenzen,
- der Aneignung von Grundkenntnissen über Arbeitswelt, für Freizeit und gesellschaftliche Tätigkeit dienen.

Veranstaltungsformen:

Förderungsfähig nach den o.g. Inhalten und Prinzipien sind Veranstaltungsformen wie Seminare, Arbeitsgemeinschaften, Tagesveranstaltungen und Projekte sowie Formen, die zur Weiterentwicklung der außerschulischen Jugendbildungsarbeit geeignet sind.

Die Veranstaltungen richten sich an Mädchen und Jungen sowie junge Frauen und Männer bis zur Vollendung des siebenundzwanzigsten Lebensjahres.

3.2 Sachkosten

Sachkosten sind Kosten für Verwaltung, Telefon, Kopien, Arbeitsmaterial oder ähnliche Aufwendungen. Sie können bis zu maximal 10 % der gesamten Veranstaltungskosten pauschal abgerechnet werden.

3.3 Personalkosten

Abrechnungsfähig sind die Kosten für pädagogisches Personal und Verwaltungspersonal. Hierbei können je Jugendbildungsreferentin oder Jugendbildungsreferent bis zu einer halben Verwaltungskraft abgerechnet werden. Pro Verband ist maximal eine halbe Verwaltungsstelle abrechnungsfähig, sofern keine pädagogische Fachkraft beschäftigt wird und mindestens Veranstaltungsmittel für Jugendbildungsarbeit in gleicher Höhe abgerechnet werden.

Für die Einstellung von pädagogischem Personal ist die Zustimmung des HJR-Vorstandes auf der Grundlage der Richtlinien für die Einstellung und Beschäftigung von Jugendbildungsreferentinnen und Jugendbildungsreferenten erforderlich.

4. Umfang der Förderung

Für die Förderung werden durch den Hauptausschuss jeweils am Jahresanfang die verfügbaren Gelder in Form eines Budgets für den jeweiligen Jugendverband festgelegt.

Hierbei hat jeder Träger der außerschulischen Jugendbildung im Sinne des § 36 Abs.1 Ziff. 2 einen grundsätzlichen Anspruch auf eine Förderung sofern materielle Gründe und formelle Prüfungen dem nicht entgegenstehen. Ein Anspruch auf Mindestförderung oder Förderung von Personalstellen besteht nicht.

Die Zuwendung wird als Anteilsfinanzierung zur Verfügung gestellt

V. Richtlinien für die Einstellung und Beschäftigung von JugendbildungsreferentInnen

Gliederung

1. Aufgaben und Tätigkeitsbereiche von JugendbildungsreferentInnen

2. Einstellungskriterien

1. Aufgaben und Tätigkeitsbereiche von JugendbildungsreferentInnen

Für die inhaltliche Beschreibung der Aufgaben und Tätigkeiten von JugendbildungsreferentInnen in Jugendverbänden auf Landesebene sind die nachfolgenden Kriterien der Aufgabenfelder auf der Grundlage der „Grundsätze zur Förderung der außerschulischen Jugendbildung der Jugendverbände auf Landesebene“ maßgeblich.

Bildungsarbeit

1. Gesamtbildungsplanung im Landesjugendverband
2. Planung, Durchführung und Auswertung von Veranstaltungen und Angeboten der Jugendbildungsarbeit
3. Weiterentwicklung und Umsetzung des Bildungsurlaubsangebotes
4. Maßnahmen zur Verbesserung des Images von Bildungsurlaub und zur Werbung von TeilnehmerInnen in Kooperation mit anderen Trägern
5. Beratung und Hilfestellung von TeilnehmerInnen im Rahmen der Freistellungsgesetze (Gesetz zur Stärkung des Ehrenamtes, Bildungsurlaub)
6. Planung, Durchführung, Begleitung und Nachbereitung von geschlechtsspezifischen und zielgruppenorientierten Veranstaltungen
7. Planung, Durchführung, Begleitung und Nachbereitung internationaler Begegnungen und Projekte
8. Jugendpolitische und pädagogische Beratung und Betreuung regionaler Jugendgruppen, konzeptionelle Hilfen; Anregung und Begleitung jugendpolitischer Initiativen
9. Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Gruppenleiterinnen- bzw. Gruppenleiterlehrgängen, Fortbildungs- und Fachseminaren
10. Planung, Durchführung und Auswertung der Aus- und Fortbildung von ehrenamtlichen Funktionärinnen und Funktionären, Praktikantinnen und Praktikanten
11. Planung, Durchführung und Auswertung der Aus- und Fortbildung von Mitarbeiterinnen und

Mitarbeitern für Lehrgänge und Seminare (Teamerinnen- bzw. Teamer-Schulung)

12. Ausarbeitung von Kriterien zur Umsetzung von Zielen und Wirkungen der Jugendbildungsarbeit/ Jugendarbeit

13. Tätigkeiten als ReferentInnen oder ModeratorInnen im Rahmen von Fachtagungen und Fortbildungen

14. Verwaltungstechnische Abwicklung, statistische Erhebung und Berichterstattung zu Veranstaltungen der außerschulischen Jugendbildung

Koordination und Öffentlichkeitsarbeit

1. Mitwirkung bei der Diskussion um die Weiterentwicklung der außerschulischen Jugendbildungsarbeit und des Jugendhilferechts (Kommissionen, Veröffentlichungen)

2. Beratung von Gremien und Funktionsträgern zu organisatorischen, fachlichen und inhaltlich-pädagogischen Fragen bei Tagungen, Bildungs- und Fortbildungsmaßnahmen (Vorlagen, Perspektiven, Berichte)

3. Entwicklung eines Weiterbildungs- und Qualifizierungsangebotes für die Landesjugendleitung/den Landesjugendvorstand

4. Vertretung des Verbandes nach außen in Fragen der Jugendbildung/Jugendpolitik; Kontakte zu Behörden und Verbänden; jeweils nach Maßgabe des Landesjugendverbandes

5. Kooperation mit dem Bundesjugendverband und den Erwachsenenorganisationen des Verbandes; Kooperation mit anderen Trägern der Jugend- und Erwachsenenbildung

6. Entwicklung, Planung und Durchführung von Konferenzen und Fachtagungen

7. Öffentlichkeits- und Pressearbeit, Veröffentlichungen und Verbandspublikationen, Verbandszeitschriften; jeweils nach Maßgabe des Landesjugendverbandes

8. Unterstützung der Gremien des Jugendverbandes bei der Weiterentwicklung und Umsetzung des Jugendverbandsprofils

9. Entwicklung eines Konzeptes zum Sponsoring, Fundraising

Konzeptionelle Arbeit

1. Analysen, Stellungnahmen, Vorlagen zu spezifischen Fragen der Jugendpolitik, Jugendarbeit, Verbandsarbeit, Jugendhilfe, Bildungsplanung; Beurteilung und Gutachten; Erarbeitung von Prognosen für die Jugendbildungsarbeit

2. Studium und Aufbereitung von Fachliteratur für Bildungs- und Jugendverbandsarbeit

3. Entwicklung von Konzeptionen und Curricula für die Jugendbildungs- und Jugendverbandsarbeit; Entwicklung, Erprobung und Auswertung von Konzeptionen für die Gruppenleiterinnen-bzw. Gruppenleiterausbildung

4. Planung, Durchführung und Auswertung von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für hauptberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

5. Entwicklung und Konzeption von geschlechtsspezifischer und zielgruppenorientierter Bildungs-

und Jugendarbeit

6. Entwicklung von Arbeitsmaterialien und Arbeitshilfen für die verbandliche Jugendarbeit
7. Entwicklung, Konzeptionierung, Erprobung und Auswertung von Modellen und Projekten in der Jugendbildungsarbeit, Jugendpolitik und Jugendarbeit
8. Unterstützung bei der Entwicklung eines Leitbildes des Jugendverbandes und jugendpolitischer Perspektiven
9. Pädagogische und konzeptionelle Leitung einer verbandlichen Bildungsstätte

Hessischer Jugendring

Den JugendbildungsreferentInnen beim Hessischen Jugendring werden darüber hinaus folgende Aufgaben übertragen:

1. Koordination und Abwicklung der auf den HJR übertragenen Aufgaben. Entwicklung von Richtlinien und der verwaltungstechnischen Erfordernisse.
2. Vorbereitung und Durchführung von Arbeitsgemeinschaften, Fortbildungen und Fachtagungen für die JugendbildungsreferentInnen der Jugendverbände.
3. Beratung von JugendbildungsreferentInnen und Jugendverbänden zu Fragen der Jugendpolitik und Jugendbildungsarbeit.
4. Entwicklung von Konzepten und Modellen zur Jugendpolitik und Jugendbildungsarbeit.

2. Anstellungskriterien

Ausbildung

Voraussetzung für die Einstellung als JugendbildungsreferentIn ist eine abgeschlossene Fachhochschulausbildung und staatliche Anerkennung in den Bereichen Sozialarbeit /Sozialpädagogik oder eine abgeschlossene Hochschulausbildung der Sozial- oder Erziehungswissenschaften und praktische Erfahrungen in der Jugendarbeit / Jugendbildungsarbeit.

In begründeten Ausnahmefällen kann von den o.g. Qualifikationsanforderungen abgewichen werden. Voraussetzung dafür ist der Nachweis über langjährige praktische Erfahrungen in der Jugendbildungsarbeit und der formelle Nachweis (Zertifikate, Zeugnisse) über eine berufsbegleitende pädagogische Qualifizierung und die Reflexion der pädagogischen Erfahrungen in einem prozeßhaften Zusammenhang.

Einstellung

Der HJR ist rechtzeitig von geplanten Ausschreibungs- und Einstellungsverfahren zu informieren. Zu der Einstellung einer/eines JugendbildungsreferentIn ist die vorherige Zustimmung des HJR-Vorstandes erforderlich.

Bei nachträglicher Beantragung sind die Personalkosten für die Zeit zwischen Einstellung und Beantragung nicht abrechnungsfähig, d.h. eine eigenmächtige Einstellung geht zu Lasten des Jugendverbandes.

Bei regulären Einstellungsverfahren können auf Anfrage die ReferentInnen der Geschäftsstelle

des HJR beratend tätig sein. In Fällen von Ausnahmeregelungen kann der Vorstand des HJR unter Beteiligung der ReferentInnen der Geschäftsstelle mit dem betreffenden Verband und /-oder der/dem BewerberIn Gespräche führen.

Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses

Bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses einer/eines JugendbildungsreferentIn ist dieses unverzüglich dem HJR mitzuteilen.

Arbeitsvertrag/Eingruppierung

Für die Einstellung ist ein schriftlicher Arbeitsvertrag mit einer Tätigkeitsbeschreibung erforderlich. Die Tätigkeitsbeschreibung ist dem HJR mit den Bewerbungsunterlagen zuzusenden. Sofern kein Haustarifvertrag besteht, gelten die jeweils gültigen Bestimmungen des Bundesangestelltentarifes (BAT) bzw. des TVöD Bund/Land/Kommune. In der Regel erfolgt die Eingruppierung der JugendbildungsreferentInnen nach der Probezeit mindestens nach Vergütungsgruppe BAT IV b(Bund/Land), TVöD oder nach vergleichbarem Haustarif.

Qualifizierung und Zusammenarbeit

JugendbildungsreferentInnen sollen an den fachlichen Angeboten des HJR zur Qualifizierung und Weiterentwicklung der Bildungsarbeit, wie Fachtagungen, Fortbildungen, Arbeitsgemeinschaften und Projekten teilnehmen. Für die Teilnahme der JugendbildungsreferentInnen an der Jahrestagung zur außerschulischen Jugendbildung muß eine Freistellung im Rahmen der Arbeitszeit durch den jeweiligen Jugendverband gewährleistet sein.

Evangelische Jugendarbeit - Bildungsverständnis und Bildungsziele im Landesverband der Evangelischen Jugend in Hessen

Einleitung

Vor dem Hintergrund komplexer gesellschaftlicher Veränderungen und Krisenbedingungen hat sich nicht nur das Jugendbild, sondern auch die Jugendbildungsarbeit verändert.

Die Jugendforschung weist auf eine verlängerte und individualisierte Jugendphase mit neuen Chancen und neuen Risiken hin.

Einschneidende Strukturveränderungen in der Arbeitswelt stellen neue Anforderungen an Orientierung und Lebensentwürfe. Probleme wie Lehrstellenmangel, Arbeitslosigkeit und Sozialabbau werden von den Jugendlichen als Bedrohung ihrer Zukunft erfahren.

Das Interesse von Jugendlichen an politischen Fragen und Themen verändert sich. Nach den Erkenntnissen der 12. Shell-Studie ist eine skeptische Distanz junger Menschen zur institutionellen Politik festzustellen.

Die Angebote der Jugendbildungsarbeit haben sich differenziert, dies gilt für Themen, Lernorte, Lernformen wie auch für Zielgruppen.

Leitideen wie Alltags- und Lebensweltorientierung, ganzheitliches Lernen und persönlicher und sozialer Kompetenzgewinn haben die traditionelle und primär wissensvermittelnde Jugendbildungsarbeit abgelöst.

Schließlich ist auch die Jugendbildungsarbeit von der Verknappung finanzieller Ressourcen betroffen.

1. Bildungsverständnis

Bildung ereignet sich in einem spannungsvollen Verhältnis von individueller Identitätsfindung und gesellschaftlicher Orientierung.

„Bildung ist ein lebensbegleitender und selbstreflexiver Erfahrungsprozess. Auf dem Weg der Bildung sind Selbstständigkeit und Eigenverantwortlichkeit in einem kommunikativen Miteinander einzuüben und ist Bereitschaft zu demokratisch-politischer Beteiligung zu wecken.“ (EKD-Texte 37)

Ziel der evangelischen Jugendbildung ist es, Kindern und Jugendlichen ein Heranwachsen zu mündigen und kritischen Persönlichkeiten zu ermöglichen, die

- in der Lage sind, Situationen zu erkennen
- zum bewussten Gestalten individueller und gesellschaftlicher Lebensbedingungen bereit sind
- rücksichtsvolle und solidarische Formen des Zusammenlebens anstreben und die Schöpfung verantwortlich bewahren
- gegen alle Resignation an der Zukunftsfähigkeit des Menschen festhalten
- sich selbst und andere Menschen in ihren Begrenztheiten annehmen und
- einander mit dem Respekt vor der jedem Menschen von Gott gegebenen Würde begegnen.

Diese Zielbeschreibung kann als Fähigkeit, Leben zu bewältigen und „gelingend“ zu gestalten, bezeichnet werden.

Voraussetzung für ein gelingendes Leben ist eine eigene Identität. Diese braucht Orientierung und Werte, die sich in kritischer Auseinandersetzung bewähren müssen, ohne zu erstarren. Sie ermöglicht darüber hinaus Kompetenz zum Handeln, die Menschen in die Lage versetzt, Entscheidungen zu treffen und Verantwortung zu übernehmen.

In diesem Sinne ist die Auseinandersetzung mit der Frage, was ein „sinnvolles“, „gelingendes“ und „gutes“ Leben ist und welche zentralen Lebensaufgaben sich daraus ergeben, als Mittelpunkt von evangelischer Jugendbildung zu verstehen. Alle Bildungsangebote sind quasi Hilfen zur Selbstbildung, die letztlich aus dem christlichen Glauben heraus entwickelt werden können und der Vorbereitung der Jugendlichen auf ihre Lebensaufgaben bzw. der Unterstützung bei deren Bewältigung dienen.

2. Theologische Grundlagen

Die Frage nach dem sinnvollen, gelingenden und guten Leben ist eine zentrale Fragestellung des Protestantismus. Sie muss aus den Vorgaben biblisch-christlicher Überlieferungen und in der Auseinandersetzung unterschiedlicher Standpunkte immer wieder neu geklärt werden. Im Licht des Evangeliums und dessen Überlieferung hat sich ein neues Verständnis des Lebens entwickelt. Das damit verknüpfte Bild vom Menschen ist sehr wesentlich geprägt von Freiheit und Bindung, Würde und Selbstverantwortung. Damit werden auch grundlegende Vorgaben für die Bildungsarbeit gemacht. Nach christlichem Verständnis sind Gesellschaft und Menschenbild darin begründet, dass

- der Mensch Gottes Geschöpf und Mitarbeiter ist und diese Welt von Gott geschaffen ist
- der Mensch dem Menschen anvertraut ist als Mitmensch und Helfer und jeder auf diese Hilfe angewiesen ist, in besonderer Weise aber junge Menschen
- uns gemeinsam die Schöpfung Gottes mit allen Kreaturen anvertraut ist, um sie zu erkennen, zu nutzen und zu gestalten und um sie zu bewahren.

Dieses Lebensverständnis ist nicht von der Einsicht zu lösen, dass die Aufgabe in allen drei Bezügen immer wieder verfehlt wird, weil die Gemeinschaft mit Gott schuldhaft zerbrochen ist. Doch Gottes Liebe zu dieser Welt und jedem Menschen kommt dadurch zum Ausdruck, dass er ihnen durch das Leben und Sterben von Jesus Christus die Gemeinschaft mit ihm neu ermöglicht hat. Durch die Auferstehung Jesu gibt es eine neue lebendige Hoffnung für diese Schöpfung und für jeden Menschen. Sie geschieht nicht nur durch die Erneuerung des Lebens in dieser Welt, sondern auch durch die Verheißung einer neuen Schöpfung, die überall da schon beginnt, wo Menschen auf Jesus Christus vertrauen und ihm folgen.

Diese christliche Sicht bestimmt auch das Menschenbild. Der Glaube, dass Gott jeden Menschen liebt und in Christus versöhnt, verändert den Lebens- und Umgangsstil und beeinflusst die Bildungsarbeit an und mit jungen Menschen. Dabei geht es zunächst um die Beziehung als Mitmensch und Mitgeschöpf und um die Deutung der Wirklichkeit der Welt und der Inhalte und Aufgaben des menschlichen Lebens. Schließlich geht es auch um die Frage, wovon und worauf hin wir leben (vgl. EKD-Texte 34).

3. Pädagogische Konzeption

Evangelische Jugendbildungsarbeit konkretisiert sich nicht nur in klassischen Bildungsveranstaltungen, sondern geschieht überall dort, wo Jugendlichen politische und demokratische Erfahrungsfelder ermöglicht werden, wo ihre sozialen Kompetenzen und ihre politische Handlungsfähigkeit gestärkt, ihre Persönlichkeitsentwicklung gefördert und Grundwerte christlichen Glaubens und Hoffens verstehbar und umsetzbar gemacht werden.

Fundament und Basis ist das gemeinsame Lernen und die Kommunikation in einer Gruppe. Dazu gehört die Möglichkeit, sich selbst als Individuum in und mit der Gruppe zu erfahren, konstruktiv in einer Gruppe zusammenzuarbeiten und gemeinsam zu lernen und gleichzeitig den Prozess des Lernens zu reflektieren.

Der Anspruch des Evangeliums zielt auf den ganzen Menschen und eröffnet eine neue Lebensqualität. Durch die bewusste Wahrnehmung von Mitmenschen und Umwelt, die Verantwortungsübernahme und Gemeinschaftsorientierung dringt dieser Anspruch in die gesamte evangelische Jugendbildungsarbeit ein.

Folgende Leitgedanken für die pädagogische Konzeption evangelischer Jugendbildungsarbeit ergeben sich hieraus:

Sich ganzheitlich wahrnehmen und ausdrücken

Evangelische Jugendbildungsarbeit bietet Raum und Zeit, sich selbst und andere als Subjekte, als ganzen Menschen wahrzunehmen, die eigenen Gefühle und die der anderen ernst zu nehmen und die eigene Persönlichkeit mit Stärken und Schwächen zum Ausdruck zu bringen.

Dies erfordert ein Bildungskonzept, das auf Ganzheitlichkeit ausgerichtet ist und die Jugendlichen auf unterschiedlichen Ebenen (Kopf, Herz, Hand) anspricht und deren schöpferische Ausdrucksmöglichkeiten fördert.

Sich und andere in ihrer Andersartigkeit akzeptieren

Evangelische Jugendbildungsarbeit eröffnet Erfahrungsräume, sich und andere besser kennen zu lernen und Gemeinsamkeiten und Verschiedenheiten zu erkennen. Es gilt zu lernen, andere in ihrer Andersartigkeit zu akzeptieren und andere Lebensentwürfe zu achten und zu tolerieren sowie eigene Grenzen und die der anderen wahrzunehmen und zu respektieren.

Nicht akzeptiert werden jedoch die Missachtung der menschlichen Würde und die Zerstörung von Schöpfung.

Die eigene Rolle und Identität geschlechtsbewusst reflektieren

Evangelische Jugendbildungsarbeit ist vorwiegend koedukative Arbeit. Sie bezieht sich aber auch mit geschlechtsspezifischen Angeboten bewusst auf „Mädchen als Mädchen“ und „Jungen als Jungen“, denn Mädchenalltag sieht anders aus als Jungenalltag.

Es gilt, die unterschiedlichen Lebenslagen und Erfahrungen von Mädchen und Jungen sowie die besonderen Aspekte männlicher und weiblicher Sozialisation in den Blick zu nehmen und die Entwicklung einer eigenständigen Persönlichkeit und einer geschlechtlichen Identität zu fördern.

Wichtig sind die Auseinandersetzung mit Rollenzuweisungen, die Mädchen und Jungen in ihrem Alltag wahrnehmen und selbst erfahren, sowie das Angebot eines Freiraumes, in dem neue Rollen ausprobiert werden können. Zentrale Forderung ist die Verwirklichung von gleichen Chancen für Frauen und Männer und die Gleichbewertung beider Geschlechter.

Sich im Leben orientieren

In der evangelischen Jugendbildungsarbeit steht die Identitätsentwicklung und somit die Auseinandersetzung mit Sinnangeboten und möglichen Lebensentwürfen im Mittelpunkt.

Auf dem Weg zur Entwicklung einer eigenen Identität werden Anregungen und Kriterien vermittelt und Antworten gesucht auf die Fragen „Wer bin ich?“, „Was will ich?“ und „Wie und wofür will ich leben?“ Darüber hinaus geht es auch um politische Selbstreflexion und um die Herausbildung einer gesellschaftlichen Identität, die den aktuellen Herausforderungen und interkulturellen Entwicklungen Rechnung trägt.

An Demokratie teilhaben und politische Verantwortung übernehmen

Evangelische Jugendbildungsarbeit ist politische Bildung, die wirkungsvoll zur Fortentwicklung einer demokratischen Kultur beitragen will.

Hierzu werden Jugendlichen im Lernprozess selbst politische Partizipation sowie demokratische Lebens- und Lernformen ermöglicht. Darüber hinaus entsprechen die Prinzipien Beteiligung, Mitbestimmung, Mitgestaltung und Selbstorganisation dem verbandlichen Selbstverständnis der Evangelischen Jugend. Insgesamt geht es darum, demokratische Aushandlungsprozesse zu fördern und Kommunikations- und Konfliktfähigkeit einzuüben.

Entscheidungen fällen und Verantwortung tragen

Evangelische Jugendbildungsarbeit will die wertegeleitete Entscheidungsfähigkeit des einzelnen Individuums und seine Verantwortungsübernahme fördern.

Hierzu werden geeignete Erfahrungs- und Wirkungsfelder bereitgestellt. Wichtiges Kriterium hierbei ist die selbstbestimmte Interessenvertretung von Jugendlichen.

Darüber hinaus bieten die Rahmenbedingungen von Gruppenarbeit und Bildungsveranstaltungen geeignete Möglichkeiten, um verschiedene Interessen und unterschiedliche Positionen kennen zu lernen, Maßstäbe für Entscheidungen zu diskutieren und verantwortlich Entscheidungen zu treffen. Zur Entscheidungsfähigkeit gehört zudem das Bewusstsein, bei Fehlentscheidungen, die im Leben eines jeden Menschen eine Rolle spielen, die Chance zu haben, Fehler zu korrigieren, um neue Entscheidungen treffen zu können.

Darin enthalten ist immer auch die Lernmöglichkeit, eigene Grenzen und die sozialen Konsequenzen einer Entscheidung zu erfahren.

Beziehung und Begleitung erfahren

Ehrenamtliche und Hauptberufliche initiieren, organisieren, moderieren und begleiten Lernprozesse mit Jugendlichen.

Indem sie mit Jugendlichen gemeinsam Perspektiven und Orientierung finden und beratend und unterstützend wirken, lassen sie sich mit ihrer ganzen Person und Haltung zum Leben auf andere Menschen ein.

Glaubwürdigkeit und persönliche Beziehung spielen somit eine wesentliche Rolle in der evangelischen Jugendbildungsarbeit und verlangen ein hohes Maß an sozialer Kompetenz und Verantwortung auf Seiten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

In dieser Menschenbeziehung wird die Gottesbeziehung wirksam.

4. Außerschulische Jugendbildung

Die inhaltlichen Angebote und Arbeitsformen außerschulischer Jugendbildungsarbeit sind innerhalb der Evangelischen Jugend sehr vielfältig und differenziert. Bei Jugendkulturveranstaltungen, Jugendbildungsseminaren, in der Gruppen- und in der Projektarbeit wird eine Vielzahl von Inhalten und Themen mit unterschiedlichen Methoden bearbeitet.

Die Formen und Methoden sollen dazu geeignet sein, den oben formulierten Bildungsanspruch zu erfüllen, wenn sie die beschriebenen Ziele und Qualitätsstandards in angemessener Weise berücksichtigen. Wichtigste Voraussetzung ist die Gestaltung eines Lernprozesses, auf den die Teilnehmer und Teilnehmerinnen Einfluss nehmen können, sowie die Ermöglichung und Reflexion von Erfahrungen und Erlebnissen, die für die Persönlichkeitsentwicklung und für die gesellschaftliche Sozialisation von Jugendlichen von Bedeutung sind.

Darüber hinaus ist Jugendarbeit, als Ort des alltäglichen Miteinanders, immer auch Ort des informellen Lernens. Informelles Lernen im Alltag von evangelischer Jugendarbeit ist selbstbestimmtes Lernen ohne Lernvorgaben von Pädagoginnen und Pädagogen, geschieht ungeplant und unstrukturiert und ist situativ geprägt. Doch persönliche Kontaktpflege und gemeinsame Freizeitgestaltung in der Jugendarbeit ermöglichen spezifische Lern-, Partizipations- und Solidaritätserfahrungen, deren Bedeutung für die Entwicklung von Jugendlichen von großem Wert ist.

5. Qualifizierung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern

Ehren- und hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind in ihrer Funktion als Multiplikatoren von zentraler Bedeutung für die Evangelische Jugendarbeit. Daher muss ihrer Qualifizierung und Begleitung eine sehr hohe Priorität eingeräumt werden. Bezüglich der Bildungsarbeit sind folgende Punkte zu berücksichtigen:

Ausbildung

Wer verantwortlich in der Evangelischen Jugendarbeit mitarbeiten will, muss neben dem Interesse die Bereitschaft mitbringen, an Qualifizierungsmaßnahmen teilzunehmen. Dabei geht es auch um die Aneignung grundlegender humanwissenschaftlicher, rechtlicher und theologischer Kenntnisse sowie praktischer Fertigkeiten für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Hierzu gehört ganz wesentlich der Erwerb elementarer Kompetenzen für die Arbeit in Teams (Kooperationsfähigkeit), Fachwissen und die Fähigkeit zur Reflexion der eigenen Arbeit. Die entsprechenden Angebote sollten erfahrungsorientiert und damit praxisnah sein und hierdurch ihre Orientierung an einem ganzheitlichen Bildungsverständnis deutlich machen. Ein wichtiger Ansatz in der Ausbildung von Ehrenamtlichen ist deren biographische Nähe zu den Kindern und Jugendlichen.

Praxisbegleitung

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter brauchen qualifizierte Begleiterinnen und Begleiter.

Durch eine gezielte und kontinuierliche Praxisbegleitung werden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entlastet, Konflikte können konstruktiv bearbeitet und die Motivation gefördert werden.

Bewährt haben sich neben persönlichen Gesprächen (Anleitung, Beratung, Seelsorge) vor allem regelmäßige Treffen (Mitarbeiterkreise), in denen die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen als Personen und nicht nur in ihren Funktionen wahrgenommen und unterstützt werden. Motivation, Zuspruch und Anerkennung sind ausschlaggebend für das Engagement von Haupt- und Ehrenamtlichen.

Fortbildung

Jugendarbeit hat es immer wieder mit zahlreichen veränderten Faktoren in ihrem Beziehungsfeld zu tun. Um den jeweils neuen Herausforderungen begegnen zu können, sollen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter regelmäßig an geeigneten Fortbildungsmaßnahmen teilnehmen. Gezielte Fortbildungen sind unabdingbar, um aktuelle Probleme zu erkennen und Lösungen zu erarbeiten sowie zeitgemäße und innovative Konzepte für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen zu entwickeln.

Arbeitshilfen

Die in Aus- und Fortbildungsmaßnahmen erworbenen Kenntnisse brauchen begleitende Unterstützung bei ihrer Umsetzung. Da diese nicht ausschließlich durch personale Begleitung und Beratung gewährleistet werden kann, sind zielgruppenorientierte Arbeits- und Praxishilfen mit anregenden Beispielen und Vorschlägen für spezielle Themenfelder (z.B. Jugendgruppenarbeit, Konfliktlösung, Öffentlichkeitsarbeit) notwendig.

Zusammenarbeit

Ehren- und hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bringen sich mit ihren spezifischen Kenntnissen und Fähigkeiten aktiv in die Bildungsprozesse innerhalb von Ev. Jugendarbeit ein und sollen sich dabei gegenseitig ergänzen. Diese Zusammenarbeit setzt organisatorische Strukturen und Kompetenzen von Hauptberuflichen voraus, die Partizipation ermöglichen. Wichtig ist vor allem die Beteiligung von ehrenamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen bei allen Entscheidungen, die die Jugendlichen und die Jugendarbeit betreffen, sowie die Übertragung bzw. Übernahme von Verantwortung in selbst gewählten bzw. gemeinsam entwickelten Aufgabenfeldern.